

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Wirtschaft, Bürgerdienste und Ordnungsamt
Ordnungsamt



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

ZEP Service GmbH
Hr. GF Wolf, Patrick
Blücherstr. 61 A
10961 Berlin

Stellenzeichen **Ord ID 212**
Bearbeiter **Frau Schaelicke-Porkert**
Dienstgebäude **Yorckstraße 4 - 11**
10965 Berlin
Zimmer **3076**
☎ (030) **90298- 1338**
Vermittlung **90298-2246**
Intern (9298)

Telefax **90298-4214**

30.05.2011

Sehr geehrter Herr Wolf,
auf Ihren Antrag erteile ich die nachstehende
Erlaubnis (§ 34 c der Gewerbeordnung - GewO -)

Erlaubnisinhaber/in (Name, Geburtsdatum)/Name d. jur. Person/HR-Nr./Reg.-Gericht ZEP Service GmbH, Amtsgericht Charlottenburg, HRB 134008 B	Verwaltungsgebühr 165,45 €
Gegenstand der Erlaubnis:	
<input checked="" type="checkbox"/> Abschluss von Verträgen über (Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss) <input checked="" type="checkbox"/> Grundstücke <input checked="" type="checkbox"/> grundstücksgleiche Rechte <input checked="" type="checkbox"/> gewerbliche Räume <input checked="" type="checkbox"/> Wohnräume <input checked="" type="checkbox"/> Darlehen (nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 / 1 a GewO - nicht prüfungspflichtig) <input type="checkbox"/> den Erwerb von <input type="checkbox"/> Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft <input type="checkbox"/> ausländischen Investmentanteilen <input type="checkbox"/> sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden <input type="checkbox"/> öffentlich angebotenen Anteilen von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft (nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO - prüfungspflichtig)	
<input type="checkbox"/> Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO - nicht prüfungspflichtig)	
<input type="checkbox"/> Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte (nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a GewO - prüfungspflichtig)	
<input type="checkbox"/> wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremdem Namen für fremde Rechnungen (nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b GewO - prüfungspflichtig)	

Gebührenfestsetzung, Rechtsbehelfsbelehrung und die von Ihnen zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte der folgenden Seite.

Hausanschrift: Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin
Verkehrsverbindungen: U-Bahn: Mehringdamm

Sprechzeiten: Montag und Dienstag
von 9.00 bis 12.00 Uhr
Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg
Kontonummer 3416104
0610003607
512722000
Geldinstitut Postbank
Berliner Sparkasse
Berliner Bank AG
Bankleitzahl 100 100 10
100 500 00
100 708 48

Gebührenfestsetzung

Für die Erlaubnis wird die umseitig angegebene Gebühr festgesetzt (§§ 1 und 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsgebührenordnung und der Tarifstelle 2246 der Anlage - Gebührenverzeichnis). Die Gebühr ist bezahlt.

Allgemeine Hinweise

- Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Gewerbes im Geltungsbereich der Gewerbeordnung; sie ist nicht übertragbar.
- Durch die Erlaubnis werden etwa nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder Dienststellen oder Rechte Dritter nicht berührt.
- Der/die Erlaubnisinhaber/in ist verpflichtet, den Beginn des Gewerbebetriebes und den Beginn einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der örtlich zuständigen Behörde (das ist in Berlin die für Wirtschaft zuständige Abteilung des betreffenden Bezirksamtes) unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die gewerbliche Tätigkeit **aufgegeben** wurde, ist dies der zuständigen Behörde gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 GewO **schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnis erlischt dadurch nicht.** Eine Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit bedarf dann lediglich der erneuten Gewerbeanmeldung.

Besondere Hinweise

für Gewerbetreibende im Sinne von § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4a u. b GewO

- Nach § 16 der Makler und Bauträgerverordnung (MaBV) hat der Gewerbetreibende auf seine Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und der zuständigen Behörde **den Prüfungsbericht bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln. Wer geeigneter Prüfer ist, ergibt sich aus § 16 Abs. 3 MaBV.**
- Der Prüfungsbericht muss die erforderlichen Aussagen über Art, Umfang und Durchführung der unter § 34 c GewO fallenden Geschäfte und ferner eine Erklärung darüber enthalten, ob der Gewerbetreibende oder sein Beauftragter die erforderlichen Nachweise und die geforderten Auskünfte erbracht hat.
- Ferner ist ein Vermerk darüber notwendig, ob Vollständigkeitserklärungen abgegeben worden sind.
- Der Bericht muss außerdem einen Vermerk darüber enthalten, ob Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.
- Soweit die Prüfung sich auf Zweigniederlassungen erstreckt, muss auch darüber eine entsprechende Aussage aufgenommen werden.
- Sollten in dem betreffenden Kalenderjahr **keine Vorgänge** angefallen sein, welche eine der in den §§ 2 bis 14 MaBV bezeichneten Pflichten auslösen könnten, genügt eine entsprechende schriftliche Erklärung (**Negativerklärung**) des Gewerbetreibenden, die der örtlich zuständigen Behörde bis spätestens 31. Dezember des darauffolgenden Jahres zu übermitteln ist.
- **Nach § 18 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 MaBV einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Ordnungsamt, Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Schaelicke-Porkert